

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 32 (1941)
Heft: 19

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wofür aber nach vorliegendem Regulativ kein Vorstandsbeschluss notwendig ist oder dessen Ausführung dem Delegierten übertragen wurde, der Delegierte mit dem Oberingenieur zusammen kollektiv;

3. für den laufenden Geschäftsbetrieb und alle Angelegenheiten, wofür nach vorstehendem keine weitere Unterschrift erforderlich ist, der Delegierte oder der Oberingenieur allein oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter. Die Oberingenieure können für weniger wichtige Korrespondenz die Unterschriftsberechtigung an einen oder mehrere Untergebene delegieren;

4. für den Geld- und Bankverkehr der Delegierte, ein Oberingenieur oder dessen Stellvertreter und der Buchhalter je zu zweien kollektiv (direkt, per prokura oder i. V.).

Art. 14.

Uebergangsbestimmungen und Genehmigung.

1. Vorliegendes Regulativ tritt laut Beschluss der Generalversammlung des SEV vom 25. 10. 41 in Burgdorf am 1. 1. 42 in Kraft.

2. Mit der Inkraftsetzung dieses Regulativs erlischt dasjenige vom 1. Juli 1919.

*Für den
Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (SEV)*

Der Präsident: *Der Generalsekretär:*
(gez.) Dr. M. Schiesser. (gez.) A. Kleiner.

Mit der Inkraftsetzung des Vertrages zwischen dem SEV und dem VSE über die gemeinsame Geschäftsführung vom 1. 1. 42 gehen die Befugnisse und Verantwortungen des Vorstandes und Ausschusses des SEV für die TP an die Verwaltungskommission bzw. an den Verwaltungsausschuss über, welche das vorliegende Regulativ jederzeit im Rahmen des genannten Vertrages abändern können.

Genehmigt von der Verwaltungskommission des SEV und des VSE laut Beschluss vom 11. 9. 41 in Zürich.

*Für die Verwaltungs-Kommission des SEV
und des VSE.*

Der Präsident: *Der Generalsekretär:*
(gez.) Dr. M. Schiesser. (gez.) A. Kleiner.

Wirtschaftliche Mitteilungen. — Communications de nature économique.

Verfügung Nr. 13 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie.

(Raumheizung.)

(Vom 27. August 1941.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1940 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie, in Aufhebung seiner Verfügung Nr. 10 vom 10. Oktober 1940 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Raumheizung)¹⁾, verfügt:

Art. 1. Vom 1. April bis zum 31. Oktober, in Höhenlagen von über 600 Meter über Meer vom 15. April bis zum 15. Oktober, dürfen Zentral- und Etagenheizungsanlagen für Wohnungen und Bureaux aller Art nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen in Betrieb gesetzt werden.

Der Betrieb der Anlagen während den in Abs. 1 genannten Zeiträumen ist zulässig, wenn die Aussentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Abenden um 18 Uhr unter +10°C sinkt sowie wenn sie bei plötzlichen Temperaturstörungen nicht mehr als +5°C beträgt.

Art. 2. In bezug auf sämtliche Heizungen gelten im übrigen die nachfolgenden Vorschriften:

Die Raumtemperatur ist der Zweckbestimmung der Räume anzupassen.

Für die nachstehend angeführten Räume sind folgende Temperaturen zulässig:

a) Wohnungen: Wohnzimmer und Arbeitsräume 16—18°C
Krankenzimmer 18°C
oder nach ärztlicher Verordnung
Schlafzimmer 10°C

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für das Gastgewerbe und die Hotellerie.

b) Altersasyle: Wohnräume 18—20°C
Schlafzimmer 12—14°C

c) Schulen: Schulzimmer 16—18°C

d) Bureaux aller Art 16—18°C

e) Werkstätten, Laboratorien usw. 10—18°C

je nach Beschäftigungsart.

In den vorstehend nicht genannten Räumen ist die Temperatur möglichst niedrig zu halten.

¹⁾ Bulletin SEV 1940, Nr. 15, S. 317.

Unbenutzte Räume dürfen nur so weit erwärmt werden, als zur Vermeidung des Einfrierens erforderlich ist (5—8°C).

Diese Temperaturen sind Höchsttemperaturen und es besteht kein Anspruch darauf, dass sie immer erreicht werden.

Art. 3. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 1 und 2 gewähren. Es kann diese Befugnisse auf die Kantone übertragen.

Art. 4. Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber nicht verpflichtet, an Stelle der Heizungsanlagen, die gemäss Art. 1 nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben. Er ist auch nicht verpflichtet, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben, um die in Art. 2 aufgeführten Temperaturen immer erreichen zu können.

Sofern der Vermieter die Heizung übernommen hat, wird er dem Mieter durch Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung nicht haftbar. Sind die Heizungskosten im Mietzins inbegriffen, so sind, wenn eine Verständigung zwischen Vermieter und Mieter nicht möglich ist, vom Mieter die effektiven Heizungskosten zu bezahlen, und es ist der Mietzins um die effektiven Heizungskosten im Winter 1938/1939 zu kürzen.

Art. 5. Vorhandene Doppelfenster sind anzubringen, bevor die Heizung in Betrieb gesetzt wird.

Undichte Türen und Fenster sind in geeigneter Weise abzudichten.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, im Interesse der Brennstoffersparnis Vorschriften über den Betrieb der Heizungsanlagen, die Ausserbetriebsetzung von unbenutzten Heizungssträngen, die Lüftung sowie über die Reihenfolge der Beheizung von Hotelzimmern zu erlassen.

Art. 6. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, die nötigen Kontrollmassnahmen anzuordnen und Erhebungen durchzuführen.

Art. 7. Vorsätzliche und fortgesetzte Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen werden gemäss Art. 2 bis 4 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1940 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie mit Geldbusse bestraft.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt und mit seiner Ermächtigung die zuständigen kantonalen Brennstoffämter können gemäss Art. 5 des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses die Brennstoffzuteilungen an Personen, die der vorliegenden Verfügung sowie den Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen zuwiderhandeln, angemessen kürzen.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 15. September 1941 in Kraft.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann seine Befugnisse seiner Sektion für Kraft und Wärme übertragen.

Verfügung Nr. 12 B

d. eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen.

(Verwendungsbeschränkung für Mineralöle.)

(Vom 17. September 1941.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1941
über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen, verfügt:

Art. 1. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, Vorschriften über die Verwendung von Mineralölen (wie Schmierölen, Schmierfetten, Isolierölen) und über ihren Ersatz durch andere Stoffe zu erlassen.

Art. 2. Insbesondere ist das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt, die Verwendung von Mineralölen für bestimmte Zwecke zu untersagen und sie für einen besonders umschriebenen Gebrauch vorzubehalten.

Es kann die Eigentümer und Besitzer von Vorräten der gemäss Abs. 1 von einer Verwendungsbeschränkung betroffenen Produkte dazu verpflichten, sie den von ihm bezeichneten Personen und Firmen abzuliefern. Es regelt die Lief-

rungsbedingungen unter Vorbehalt der von der eidgenössischen Preiskontrollstelle auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung erlassenen Preisvorschriften.

Art. 3. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, weitere Massnahmen zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mineralöle zu treffen.

Art. 4. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, Vorschriften über die Erfüllung von Lieferungsverträgen zu erlassen, die schon vor Ergreifung von Massnahmen auf Grund dieser Verfügung abgeschlossen waren.

Art. 5. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, Bestandesaufnahmen und andere Erhebungen anzuordnen.

Art. 6. Widerhandlungen gegen die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen werden gemäss Art. 4 bis 9 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1941 über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen geahndet.

Art. 7. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann seine Befugnisse seinen Sektionen übertragen und die Kantone zur Mitarbeit heranziehen.

Miscellanea.

Persönliches und Firmen.

50 Jahre Brown Boveri. Am 2. Oktober 1941 blickt die Weltfirma A.-G. Brown, Boveri & Cie., Baden, auf 50 Jahre erfolgreichen Schaffens zurück. Die Unternehmung gab aus diesem Anlass eine sehr schöne, hochinteressante Broschüre heraus, in der über die Entwicklung und die bedeutenden technischen Leistungen der Firma berichtet wird. Am 29. und 30. September finden Jubiläumsvorführungen statt und am 2. Oktober, dem 50. Jahrestag der Gründung, ein Festakt in der grossen Montagehalle.

Wir werden in der nächsten Nummer auf dieses Jubiläum zurückkommen.

Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt. Der Bundesrat wählte als Nachfolger von Direktor Renggli zum Chef des eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes Herrn **Ernst Speiser**, bisher Direktor der A.-G. Brown, Boveri & Cie., Baden. Der neue Direktor ist seit ungefähr einem Jahr Stellvertreter des Chefs der Sektion für Eisen und Maschinen des KIA.

Schau neuer deutscher Werkstoffe.

Die Deutsche Handelskammer in der Schweiz, der Werberat der deutschen Wirtschaft und der Verein deutscher Ingenieure Berlin veranstalten gemeinsam in der Zeit vom 23. September bis einschliesslich 3. Oktober eine

«Schau neuer deutscher Werkstoffe»

im Kongresshaus Zürich. Diese Ausstellung hat den Zweck, Schweizer Fachkreise und die Öffentlichkeit über die Entwicklung der deutschen Werkstoffe zu unterrichten und vor allem auf die vielfache Verwendungsmöglichkeit dieser neuen Stoffe aufmerksam zu machen. Ueber 30 führende deutsche Firmen werden sich an dieser Ausstellung beteiligen, in deren Rahmen der Verein deutscher Ingenieure durch sorgfältig ausgewählte Beispiele besonders auf die Umstellung auf neue Werkstoffe hinweisen wird. Der wissenschaftliche und fachliche Charakter dieser Ausstellung wird durch Vorträge, die im Zusammenhang mit der Ausstellung stattfinden werden, besonders unterstrichen. In allgemein zugänglichen Vorträgen werden während der Ausstellung der Erfinder des Buna, Prof. Dr. **Fritz Hofmann**, über «Von der Kohle zu Kautschuk», Dr. **Wedemeyer**, Düsseldorf, «Umstellung auf neue Werkstoffe» und Herr **Hans Croon**, Aachen, über «Die textile industrielle Lage Europas» im Kongresshaus sprechen.

Für Fachleute führt der Verein deutscher Ingenieure am 26./27. September im Hauptgebäude der Eidg. Technischen

Hochschule eine eigene Tagung durch, in der folgende Themen behandelt werden:

«Die wirtschaftlichen und technischen Aufgaben des Metall-einsatzes», von **H. Herttrich**, VDI, Berlin;
«Werkstoffsparen», von **H. Ude**, VDI, Berlin;
«Kunststoffe als Austauschwerkstoffe», von Prof. Dr. **Vieweg**, Darmstadt;
«Die Entwicklung des Zink und seiner Legierungen sowie die Möglichkeit seiner Verwendung als Austauschwerkstoff», von Dr. **H. H. Pontani**, Berlin;
«Austauscherfolge mit Aluminium und seinen Legierungen», von Prof. Dr. **M. Haas**, VDI, Berlin;
«Oberflächenschutz von metallischen Werkstoffen», von Ober-regierungsrat Dr. **W. Wiederholz**, Berlin;
«Erfahrungen mit Austauschwerkstoffen für Gleitlager», von **A. Buske**, VDI, Berlin;
«Werkstoffeinsparung und Werkstoffumstellung im chemischen Apparatebau» (metallische Werkstoffe), von **H. Ganzler**, VDI, Düren;
«Die Verwendung von Kunststoffen im chemischen Apparatebau», von **O. Dammer**, VDI, Leverkusen;
«Werkstoffeinsparung und Werkstoffumstellung bei Arma-turen», von **F. Petrik**, VDI, Berlin.

Durch die Vorführung neuer Filme über Werkstoffe im Kongress-Saal werden Ausstellung und Vorträge auch dem Laien verständlich gemacht werden.

Die Ausstellung ist vom 24. September bis 3. Oktober täglich von 10 bis 19 Uhr geöffnet; die Filmvorführungen finden täglich von 16 bis 18 Uhr im Kongress-Saal des Kon-gresshauses statt.

Kurs über Materialsparen, Altmaterialverwen-dung, Ersatzstoffe.

Der zunehmende Materialmangel wirft Probleme auf, die früher zum Teil kaum bekannt waren. Um einem Bedürfnis aller Kreise, die am Materialsparen interessiert sind, entgegenzukommen, veranstaltet das Betriebswissenschaftliche Institut an der ETH am 30. und 31. Oktober 1941 einen Kurs, an welchem bekannte Fachleute besonders aktuelle Teilprobleme behandeln.

Es ist bei allen Aufgaben, die man lösen muss, wichtig, das Ziel zu kennen und die Aufgabe klar zu gliedern. Erst so wird es dann möglich sein, die Probleme, die sich stellen, sachgerecht zu lösen. Der *umfassende Rahmenvortrag* wird deshalb besonders für Behörden und Geschäftsleitung, die sich mit den grossen Richtlinien abgeben, interessant sein.

Um einem grossen Bedürfnis von Industrie- und Gewerbe-

kreisen entgegenzukommen, wurden eine Anzahl *kriegswirtschaftliche Kurzreferate* eingeschaltet, die Ziele und Aufgaben einiger Sektionen des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes behandeln, nämlich der Sektion für: Metalle, Eisen und Maschinen, Chemie, Kraft und Wärme, Bureau für Altstoffwirtschaft. Dazu kommt noch ein Vortrag der Zentralstelle für Kriegswirtschaft über allgemeine Organisation. Die Praxis wird unter anderem interessieren der organisatorische Aufbau und die Antwort auf die Frage, an wen man sich in bestimmten Angelegenheiten wenden muss, d.h. wer für bestimmte Sachfragen zuständig ist.

Eine mögliche Gliederung des Materialsparproblems geht nach dem Gesichtspunkt der Verwendung des Materials: Konstruktionsmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Material zur Erzeugung von Energie. Da Hilfs- und Betriebsstoffe in allen Industrie- und Gewerbebetrieben gebraucht werden, dürfte der Vortrag über *Sparmassnahmen im Betriebe* für alle Betriebsangehörigen zahlreiche neue Anregungen bieten, seien es solche über Rationierungsschlüssel, technische Massnah-

men, erzieherische Massnahmen am Personal. An die gleichen Hörerkreise richtet sich auch der Vortrag über *Betriebsgefahren bei neuen Arbeitsverfahren und neuen Materialien*. Bei vielen neuen Materialien und Ersatzstoffen sind wegen gesundheitsschädigender Wirkung und erhöhter Unfallmöglichkeit bei unsachgemäßem Umgang besondere Massnahmen notwendig.

Da es im Rahmen eines zweitägigen Kurses nicht möglich ist, alle Industriezweige zu berücksichtigen, wurden die folgenden Vorträge so zusammengestellt, dass sie besonders Kreise des Maschinenbaus und der Elektroindustrie, des Apparatebaus und der Metallindustrie angehen. Sie betreffen Fragen der *Normung im Dienste des Materialsparens, die Aufgaben des Konstrukteurs im Dienste der Materialeinsparung, Erfahrungen mit neuen Materialien (Konstruktionsmaterialien), zerstörungsfreie Materialprüfung*. Diese vier Vorträge greifen besonders interessante und aktuelle Teilprobleme aus dem gesamten Kreis heraus und richten sich an das technische und zum Teil an das Betriebspersonal.

Weitere Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des Generalsekretariates des SEV und VSE.

Totenliste.

Am 20. September 1941 starb im Alter von 48 Jahren Herr Hans Funk, Dipl.-Ing., Betriebsleiter der Abteilung Maschinenfabrik der A.-G. Brown, Boveri & Cie., Baden, Mitglied des SEV seit 1934. Wir sprechen der Trauerfamilie und der Firma unser herzliches Beileid aus.

Ein Nachruf folgt.

Normalien für Lampenfassungen.

Revisionsentwurf zu den Verbindungsdo- sen-normalien.

Die Normalienkommission des SEV und VSE hat einen Entwurf zu «Normalien für Lampenfassungen» (für Fassungen mit Gewinde E 14, E 27 und E 40 und für Bajonettfassun-

gen B 22) sowie einen Revisionsentwurf zu den Verbindungsdo-
sen-normalien, der nun Bestimmungen für Verbindungsdo-
sen, Klemmeneinsätze, Deckenrosetten und Leuchtenklem-
men enthält, soweit bereinigt, dass diese Entwürfe im Bulletin
des SEV zur Stellungnahme weiterer Interessenten ausge-
schrieben werden können. Wir ersuchen die Mitglieder des
SEV, die sich für diese Entwürfe interessieren, dieselben
beim Generalsekretariat des SEV und VSE, Seefeldstrasse 301,
Zürich 8, zu beziehen und ihre allfälligen Bemerkungen dazu
dem Generalsekretariat bis spätestens 25. Oktober 1941 schrift-
lich im Doppel einzureichen. Die beiden Entwürfe sollen von
der Verwaltungskommission des SEV und VSE auf 1. Januar
1942 in Kraft gesetzt werden, wobei für die Lampenfassungs-
normalien und für die Verbindungsdo-
sen-normalien, soweit
sich diese auf die Deckenrosetten und Leuchtenklemmen be-
ziehen, eine Uebergangsfrist von einem Jahr eingeräumt wer-
den soll.

Diskussionsversammlung des SEV

über

die Verwendung von Aluminium

am Freitag, den 10. Oktober 1941, 14.30 Uhr

im Hotel Schweizerhof in Olten.

Auf vielseitigen Wunsch, hauptsächlich aus Kreisen der Elektrizitätswerke, veranstaltet der SEV eine Diskussionsversammlung über die Verwendung von Aluminium. Es werden folgende Kurzvorträge gehalten:

1. Die Verwendung von Aluminium in Hochspannungs-Verteilnetzen, Ortsnetzen und Haus-
installations. Referent: A. Zaruski, Starkstrominspektorat, Zürich.
2. Aus der Technologie des Aluminiums. Referent: M. Preiswerk, Aluminium - Industrie A.-G., Neuhausen.
3. Fabrication et emploi des conducteurs d'aluminium pour les lignes aériennes et les câbles
sous plomb. Referent: E. Foretay, Câbleries de Cossonay.
4. Aluminium im Kabelbau. Referent: P. Müller, Kabelwerke Brugg.

Bemerkungen:

- a) Ausnahmsweise werden vor der Versammlung keine Vorabzüge hergestellt.
- b) Größere Diskussionsbeiträge (auch in Form von Anfragen) sollen vor der Versammlung dem Generalsekretariat gemeldet werden, damit die Veranstaltung gut organisiert werden kann.

Wir hoffen auf rege und aktive Beteiligung, besonders aus den Kreisen der Werke, an die auch vom VSE aus die dringliche Bitte geht, ihre Erfahrungen in der Verwendung von Aluminium bekannt zu geben.

Das Generalsekretariat des SEV und VSE.

Interne Aussprache für VSE-Mitglieder

über

Aluminiumverwendung

*Freitag, den 10. Oktober 1941, vormittags ab 9.30 Uhr,
im Hotel Schweizerhof in Olten.*

Vorgängig der Diskussionsversammlung des SEV findet auf Einladung des VSE ausschliesslich unter Vertretern von Werken, die Aluminium-Leitungen gebaut haben, oder solche nächstens zu bauen haben, ein interner Gedanken- und Erfahrungsaustausch statt, an dem auch die am Nachmittag zu stellenden Fragen und Anregungen vorbesprochen werden sollen.

Das Sekretariat des VSE.

Pensionskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke (PKE)

19. Jahresbericht der Verwaltung der PKE über das Geschäftsjahr 1940/41 (1. Juli 1940 bis 31. März 1941)

Allgemeines.

Der heute vorliegende 19. Geschäftsbericht umfasst infolge seines, durch die neuen Statuten per 31. März bedingten Abschlusses nur $\frac{3}{4}$ Jahre und hat deshalb mehr den Charakter eines Zwischenberichtes. Die Auswirkungen der veränderten Verhältnisse ab 1. Januar 1941 (Zusatzprämie und erhöhte Beiträge für Gehaltserhöhungen) lassen sich erst nach Vorliegen eines vollen Geschäftsjahres unter den neuen Statuten richtig beurteilen.

Die im letzten Bericht erwähnten Vorarbeiten für die Statutenrevision, zu welchen auch die besonders Gutachten unseres versicherungstechnischen Experten, Herrn Dr. R. Riethmann, sowie das Gutachten des Oberexperten, Herrn Prof. Dr. Amberg, gehören, führten in der Berichtsperiode zum glücklichen Abschluss dieser umfangreichen und unerlässlichen Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Ein kurzer Rückblick auf ihre Durchführung erscheint angebracht. Am 5. Juli 1940 hat der Vorstand zu dem in letzter Lesung durch den Vorstandsausschuss bereinigten Statutenentwurf (nach 9 vorangegangenen Sitzungen für dieses Geschäft) abschliessend Stellung genommen, nachdem dieser Entwurf auch einer juristischen und handelsregisteramtlichen Ueberprüfung unterzogen worden war. Daraufhin konnte der Statutenentwurf den Unternehmungen und Delegierten zur Prüfung und Besprechung in je einer Delegiertenversammlung der Versicherten (24. Oktober) und der Unternehmungen (25. Oktober) zugestellt werden. Nach diesen Vorbesprechungen zu Handen der Versicherten und Zustellung des Entwurfes an sämtliche Mitglieder, fand am 30. November 1940 die ordent-

liche Delegiertenversammlung statt, mit unmittelbar vorausgehenden Vorversammlungen sowohl der Unternehmungs- als auch der Versichertendelegierten. In diesen Versammlungen wurden die letzten Anregungen entgegengenommen, die gewünschten Auskünfte erteilt und hernach der Statutenentwurf der Urabstimmung der Unternehmungen und der Versicherten unterworfen. Mit 3087 zustimmenden und 564 ablehnenden Unternehmungsstimmen und 2565 zustimmenden und 785 ablehnenden Versichertstimmen wurden die neuen Statuten angenommen und per 1. Januar 1941 in Kraft gesetzt. Die Verwaltung der PKE weiss diese einsichtige Stellungnahme ihrer «Unternehmungen» und «Mitglieder» sehr zu schätzen, und sie dankt Allen denjenigen, die mit ihrem mutigen «Ja» ein Versicherungsfundament geschaffen haben, das höhere Opfer von jedem Einzelnen verlangt, womit aber auch die grossen Aufgaben um so sicherer erfüllt werden können. Es darf angenommen werden, dass damit die Grundlagen geschaffen worden sind, um der PKE die durch die neuen Verhältnisse (Zinsfußsenkung und Ueberalterung) nötig gewordene Aeufrnung des Deckungskapitals auch für die Zukunft zu ermöglichen.

Die Zahl der Invaliditäts- und Todesfälle im abgelaufenen Zeitabschnitt kann wiederum als normal bezeichnet werden.

Verwaltung.

Die nach den alten Statuten als «Vorstand» bezeichnete, nach den neuen Statuten gemäss OR nunmehr «Verwaltung» genannte Leitung der PKE hat in den abgelaufenen $\frac{3}{4}$ Jahren sechs ganztägige Sitzungen abgehalten, der Vorstands- bzw. Verwal-

tungsausschuss deren eine. Neben den abschliessenden Arbeiten für die Statutenrevision vor Jahresende hatte man sich nach Inkraftsetzung der neuen Statuten in weitgehendem Masse mit den Ausführungsbestimmungen für die Handhabung derselben zu befassen. Die Ausführungsbestimmungen sind in Vorbereitung und werden nach einer gewissen Zeit gesammelter Erfahrungen zur Ausgabe gelangen. Ausser solchen und andern administrativen Geschäften hatte sich die Verwaltung auch wieder in vermehrtem Masse den Kapitalanlagen zu widmen, da die höheren Prämien, die grösseren Gehaltsaufbesserungsquoten und die Umlegung der zu tiefem Zinssatz konvertierten Obligationen in die besser verzinslichen Hypotheken einen grossen Anlagebedarf auf längere Sicht brachten. Glücklicherweise gehen der Geschäftsstelle noch laufend genügend Darlehensgesuche zu annehmbaren Bedingungen zu.

Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle (Geschäftsleiter und drei Angestellte) war in der Berichtszeit neben den laufenden, durch die eingangs erwähnten ausserordentlichen Arbeiten sehr stark beansprucht. Es sind bei ihr in dieser Zeit ca. 50 Darlehensgesuche im Gesamtbetrag von rund 13,2 Millionen Franken eingegangen. Davon wurden 27 bereits von der Geschäftsstelle zurückgewiesen, 23 Gesuche im Umfang von 5 Millionen Franken sind dem Vorstand bzw. der Verwaltung vorgelegt worden, welche 17 Gesuche in zustimmendem und 6 in ablehnendem Sinne behandelt hat. Das vermehrte Anlagebedürfnis vor allem auch ausserhalb Zürichs, hat die öftere Abwesenheit des Geschäftsleiters erfordert und so (auch infolge zeitweiser Militärdienstabwesenheit) die Fortsetzung der ca. zur Hälfte durchgeführten Besuche bei den PKE-Unternehmungen noch nicht erlaubt. Die Verwaltung der nunmehr sechs eigenen Liegenschaften beansprucht die Geschäftsstelle ebenfalls in weitgehendem Masse.

Kapitalanlagen.

In der Berichtsperiode sind 3,1 Millionen in Hypotheken und lediglich Fr. 50 000.— in Obligationen neu angelegt worden (Konversion). In diesen Beträgen sind Fr. 435 000.— zur Rückzahlung gelangte Gelder inbegriffen. Bei den letztern machen die vertraglichen Amortisationen den Hauptteil aus. Die Neuanlagen konnten zum grössten Teil zu etwas über 4 % liegenden Zinssätzen vollzogen werden.

Die getätigten Hypothekaranlagen verteilen sich auf die verschiedenen Kantone wie folgt:

<i>Aargau</i>	Fr. 265 000.—
<i>Basel</i>	» 105 000.—
<i>Bern</i>	» 850 000.—
<i>Graubünden</i>	» 35 000.—
<i>Luzern</i>	» 585 000.—
<i>Schaffhausen</i>	» 195 000.—
<i>Solothurn</i>	» 425 000.—
<i>Zürich</i>	» 640 000.—

Wertschriftenbestand und Bewertung.

Das vorhandene Deckungskapital, welches zu Beginn des Geschäftsjahres Fr. 43 729 463.95 betragen hat, konnte um Fr. 2 186 396.03 auf Fr. 45 915 859.98 erhöht werden, was einer normalen Entwicklung entspricht. Die heute in unserem Portefeuille liegenden *Obligationen* stehen mit einem Ankaufswert von Fr. 8 247 184.40 zu Buch, während ihr Nominalwert (Rückzahlungssumme) Fr. 9 066 250.— beträgt.

Die *Hypothekartitel* und die direkt begebenen *Gemeindedarlehen* sind zum Ankaufswert von Fr. 37 861 640.55 in die Bilanz aufgenommen.

Das Total aller Wertschriften (Ankaufswert) beträgt somit Fr. 46 108 824.95, während die Bewertung zum mathematischen Kurs (bei einem Sollzins von 4 %) die Summe von Fr. 47 322 939.75 ergibt.

Zinsfuss.

Wenn wir im letzten Jahresbericht noch ein vorübergehendes Anziehen der Obligationen- und Hypothekarzinsen haben feststellen können, so war in der Berichtsperiode namentlich auf dem Obligationenmarkt eher das Gegenteil der Fall; der ausserordentlich starke Zufluss von Geldern aus dem Ausland, vor allem aus Amerika, die Umwandlung grosser Warenlager und Vorräte in Geld und die Unmöglichkeit, dieses arbeiten zu lassen, haben eine Geldflüssigkeit gebracht, welche es dem Bund, den Kantonen und selbst Gemeinden erlaubte, ihre Geldbedürfnisse zu 3½ % zu decken. Eine Anzahl Kantonalbanken haben unter diesen Verhältnissen ihren Hypothekarsatz (I. Rang) auf 3¾ % herabgesetzt. Diese Entwicklung machte sich auch bei unsern Geldanlagen geltend, doch hat sie sich im ganzen noch nicht stark ausgewirkt.

Invaliditäten, Altersrenten und Todesfälle.

Die PKE hatte im Berichtsabschnitt unter den «Mitgliedern» 17 (20)¹⁾ Invaliditätsfälle, von 6 (9) provisorisch, 22 (28) Uebertritte in den Ruhestand und 15 (18) Todesfälle zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum sind 9 (6) Invalidenrenten, 5 (5) Altersrenten, 0 (2) Anverwandtenrenten und 3 (11) Witwenrenten in Wegfall gekommen. Der Rentnerbestand hat sich in diesen 9 Monaten um 5 (13) Invalidenrentner, 17 (23) Altersrentner und 17 (18) Witwen vermehrt. Am 31. März 1941 waren unter den «Mitgliedern» noch 21 (21), welche über die Altersgrenze hinaus in ihrer Stellung verblieben sind.

Am 31. März 1941 waren bezugsberechtigt:

165 (160) <i>Invaliden</i> ²⁾	mit Fr. 389 889.—
185 (168) <i>Altersrentner</i>	» » 599 181.—
284 (266) <i>Witwen</i>	» » 393 311.—
141 (111) <i>Waisen</i>	» » 38 638.—
6 (6) <i>Hinterbliebene</i>	
nach § 20	» » 1 373.—
	Total Fr. 1 422 392.—

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

²⁾ Hie von 52 (50) Teilinvaliden mit zusammen Fr. 70 950.— (73 586.—).

BETRIEBSRECHNUNG

vom 1. Juli 1940 bis 31. März 1941.

EINNAHMEN:		Fr.	AUSGABEN:		Fr.
a) Leistungen der „Mitglieder“:			a) Leistungen der PKE:		
1. Ordentliche Beiträge und solche aus Gehaltserhöhungen	1 868 114.—		1. Invalidenrenten (inkl. provisorische)	294 770.—	
2. Eintrittsgelder und Zusatzbeiträge	232 279.—	2 100 393.—	2. Altersrenten	430 299.—	1 035 900.—
b) Zinsen (Saldo)		1 239 208.85	3. Witwenrenten	284 342.—	28 000.—
c) Gewinne aus Kapitalrückzahlungen		2 367.50	4. Waisenrenten	25 454.—	29 995.—
			5. Hinterbliebenenrenten	1 035.—	
			6. Abfindungen an Einzelmitglieder	28 000.—	
			7. Abfindungen an Hinterbliebene	—.—	
			8. Austrittsgelder an „Mitglieder“	29 995.—	
			9. Austrittsgelder an „Unternehmungen“	—.—	
Total der Einnahmen		3 341 969.35	b) Verwaltungskosten:		
			1. Sitzungs- und Reiseentschädigungen an:		
			Verwaltung und Ausschuss	3 995.15	
			Rechnungsrevisoren	443.50	
			2. Kosten für die Geschäftsführung	24 749.70	
			3. Bankspesen	4 847.15	
			4. Versicherungstechnische, bautechnische, juristische und ärztliche Gutachten	7 352.57	
			5. Kosten für Statutenrevision	15 291.25	56 679.32
			c) Rückstellungen:		
			1. Abschreibung auf Mobiliar	4 999.—	
			2. Zuweisung an den Fehlbetrag gegenüber dem Soll-Deckungskapital	2 186 396.03	2 191 395.03
			Total der Ausgaben		3 341 969.35

PENSIONSKASSE SCHWEIZERISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

BILANZ per 31. März 1941

(Techn. Zinsfuss 4 %, Grundprämie 12 %)

Aktiva:

	Fr.
I. Vermögen:	
a) Wertschriften:	
1. Oblig. Eidg. Anleihen	2 594 899.75
Wehranleihe	533 250.—
2. » Kant. Anleihen	1 027 998.50
3. » Gemeinde-Anleihen	416 086.—
4. » von Banken, Elektr.- und Gaswerken	3 674 950.15
5. Gemeindedarlehen	3 900 000.—
6. Schuldbriefe u. Grundpfandverschreibungen	33 961 640.55
	46 108 824.95
b) Immobilien	1 691 400.—
c) Bankkredite	1 251 557.20
d) Kassa	438.25
e) Banken und Postcheck	518 794.96
f) Debitoren	196 010.24
g) Mobiliar	1.—
	49 767 026.60
II. Fehlbetrag gegenüber dem Solldeckungskapital	14 505 089.02
Total	64 272 115.62

Passiva:

	Fr.
I. Schulden an Dritte und Fonds:	
a) Schuldbriefe auf Immobilien	500 000.—
b) Vorschüsse	2 376 190.30
c) Kreditoren	137 148.87
d) Kapitalversicherungsfonds	587 827.45
e) Allgemeiner Reservefonds	250 000.—
	3 851 166.62
II. Solldeckungskapital	60 420 949.—
Total	64 272 115.62

Der Zuwachs an jährlichen Renten beträgt gegenüber dem Vorjahr Fr. 97 258.— (Fr. 116 816.—). Seit der Gründung der PKE hat diese an Renten und Abfindungen im ganzen Fr. 9 712 292.— ausbezahlt.

Mutationen.

Im Berichtsabschnitt ist der PKE 1 «Unternehmung» mit 1 «Mitglied» beigetreten.

Die Zahl der «Mitglieder» betrug in den 95 angeschlossenen «Unternehmungen» am 31. März 1941 3767 (3743). Bei den am 1. Juli 1940 bereits der PKE angeschlossen gewesenen «Unternehmungen» sind 97 (103) «Mitglieder» eingetreten und 17 (25) ausgetreten. Durch Hinschied oder Pensionierung sind 54 (68) ausgeschieden, wovon 1 als Teilinvalider, welcher mit dem Grad seiner Erwerbsfähigkeit noch weiter versichert bleibt.

Bemerkungen zur vorstehenden Bilanz per 31. März 1941.

a) **Bilanz:** Wie letztes Jahr erstmals, umfasst die heutige Bilanz neben der eigentlichen Vermögenssituation auch die versicherungstechnischen Werte.

Aktiva: Pos. I f), Debitoren, umfasst in der Hauptsache die bis Mitte April zu bezahlenden Prämien pro März, sowie die am Stichtag noch ausstehenden Hypothekarzinsen.

Passiva: Pos. I a) hat um Fr. 250 000.— abgenommen durch Ablösung eines kündbar gewordenen Schuldbriefes auf eine der eigenen Liegenschaften.

Pos. I b). Die Vorschüsse zu tiefem Zinsfuss zur Deckung von eingegangenen Hypothekarverpflichtungen sind gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleich geblieben.

Pos. I c) umfasst am 1. April fällige, jedoch bereits im März bezahlte Hypothekar- bzw. Obligationenzinsen und Amortisationen.

Zu Pos. Id) verweisen wir auf die näheren Ausführungen zum Kapitalversicherungsfonds im 16. Jahresbericht.

b) **Versicherungstechnische Situation:** Diese war am 31. März 1941, bei Annahme der normalen 12%igen Grundprämie und eines technischen Zinsfusses von 4 % und unter der Voraussetzung einer geschlossenen Kasse, folgende:

		Fr.
1. Wert der Verpflichtungen der PKE ihren Versicherten gegenüber:		
a) Kapital zur Deckung der laufenden Renten	12 204 525	
b) Kapital zur Deckung der künftigen Verpflichtungen	72 152 716	84 357 241
2. Wert der Verpflichtungen der «Mitglieder» der PKE gegenüber	23 936 292	
Soll-Deckungskapital (Differenz zwisch. 1 u. 2)	60 420 949	
Das effektiv vorhandene Deckungskapital beträgt	45 915 860	
Am 31. März 1941 ergibt sich somit ein Fehlbetrag gegenüber dem Soll-Deckungskapital von	14 505 089	

Versicherungstechnische Entwicklung.

Jahr (1. Juli/1. April)	Anzahl der «Mitglieder» 2	Mittleres Alter 3	Mittleres Dienstalter 4	Versicherte Besoldungen 5	Wert der Verpflichtungen der PKE gegenüber den «Mitgliedern» am 1. April (resp. 1. Juli) 6	Wert der Verpflichtungen der «Mitglieder» gegenüber der PKE am 1. April (resp. 1. Juli) 7	Vor- handenes Deckungs- kapital 8	Fehlbetrag gegenüber dem Soll- Deckungs- kapital 9	Fehlbetrag gegenüber dem Soll- deckungs- kap. in % der ver- sicherten Besoldung 10	Mittlerer Dek- kungs- grad ($\frac{7+8}{6}$) 11	Liqui- dations- grad*) 12
<i>Bisherige Berechnungsgrundlagen und Zinsbasis 5 %</i>											
1922	1862	35,6	8,5	8 585 600	16 706 169	12 562 572	—	4 143 597	48,3	75,2	—
1924	2640	37,4	10,1	12 051 400	25 623 092	16 966 548	3 229 812	5 426 732	45,0	78,8	37,3
1932	3460	40,2	12,9	16 869 800	45 226 563	21 686 916	21 283 334	2 256 313	13,4	95,0	90,4
1936	3604	41,7	14,7	17 387 100	53 113 000	21 197 000	32 039 180	123 180 (Überschuss)	0	100,4	100,4
<i>Bisherige Berechnungsgrundlagen und Zinsbasis 4 1/2 %</i>											
1936	3604	41,7	14,7	17 387 100	60 960 803	22 918 344	32 039 180	6 003 279	34,5	90,1	84,2
1937	3623	42,2	15,2	17 578 100	63 351 321	22 784 004	34 870 510	5 696 807	32,4	91,0	86,0
1938	3629	42,6	15,6	17 631 300	65 328 078	22 582 836	37 551 645	5 193 597	29,5	92,0	87,8
1939	3731	42,9	15,9	18 072 600	68 664 186	22 845 609	40 961 204	4 857 373	26,9	92,9	89,4
1940	3743	43,4	16,3	18 219 000	71 113 000	22 664 000	43 729 464	4 720 000	25,9	93,3	90,3
<i>Neue Berechnungsgrundlagen und Zinsbasis 4 %</i>											
1939	3731	42,9	15,9	18 072 600	79 031 207	24 010 151	40 961 204	14 059 852	77,79	82,21	68,31
1940	3743	43,4	16,3	18 219 000	8 1 628 965	23 680 448	43 729 464	14 219 053	78,05	82,58	69,38
1941	3767	43,8	16,7	18 573 800	84 357 241	23 936 292	45 915 860	14 505 089	78,09	82,81	70,00

*) Der Liquidationsgrad ist der unter Sicherstellung der laufenden Renten effektiv vorhandene prozentuale Teil des für die «Mitglieder» notwendigen Deckungskapitals.

Zürich, den 27. Juni 1941.

*Für die Verwaltung
der Pensionskasse Schweiz. Elektrizitätswerke,
Der Präsident: G. Lorenz. Der Sekretär: K. Egger.*